Statuten

Am 28. November 2023 vom Stiftungsrat angenommen, am 3. Januar 2024 von der Aufsichtsbehörde genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name, Rechtsform, Dauer und Sitz	Art. 8	Stiftungsrat
Art. 2	Gesetzlicher Status	Art. 9	Geschäftsführer
Art. 3	Zweck	Art. 10	Zugelassener Experte
Art. 4	Ressourcen	Art. 11	Revisionsstelle
Art. 5	Gemeinschaftskasse Groupe Mutuel Vorsorge-GMP	Art. 12	Buchführung
Art. 6	Beitritt	Art. 13	Haftung
Art. 7	Organe	Art. 14	Auflösung, Fusion und Übertragung
		Art. 15	Inkrafttreten und Änderung der Statuten

Art. 1 Name, Rechtsform, Dauer und Sitz

1. Die Sammelstiftung Groupe Mutuel (früher Groupe Mutuel Vorsorge-GMP) ist eine Stiftung im Sinn von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) sowie Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Die Stiftung ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Der Name der Stiftung lautet in den drei Amtssprachen wie folgt:
   - Fondation Collective Groupe Mutuel
   - Sammelstiftung Groupe Mutuel
   - Fondazione Collettiva Groupe Mutuel
3. Der Sitz der Stiftung befindet sich in Sitten.

Art. 2 Gesetzlicher Status

1. Die Stiftung unterliegt der Gesetzgebung über die Versicherung der beruflichen Vorsorge. Sie ist eine Vorsorgestiftung im Sinn von Art. 48 ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).
2. Sie untersteht der zuständigen Aufsichtsbehörde.
3. Sie ist im Register für berufliche Vorsorge und im Handelsregister eingetragen.

Art. 3 Zweck

1. Zweck der Stiftung ist:
   a. die Funktion einer Vorsorgeeinrichtung für Arbeitgeber und Selbstständige (nachfolgend «angeschlossene Arbeitgeber» oder «Arbeitgeber») zu erfüllen
   b. den versicherten Arbeitnehmern und Selbstständigen (nachfolgend «Versicherte» oder «Arbeitnehmer») Leistungen im Alter, bei Invalidität und im Todesfall zu gewähren
   c. die Sparkapitalien nach den dafür erlassenen Vorschriften anzulegen
2. Die Stiftung betreibt die Vorsorge im Rahmen des BVG und der entsprechenden Anwendungsbestimmungen sowie die über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehende Vorsorge (überobligatorische Vorsorge).
3. Der Zweck der Stiftung wird insbesondere durch die Gründung von Vorsorgewerken oder Gemeinschaftskassen (nachfolgend «angeschlossene Organisationen») erreicht. Ein Vorsorgewerk wird auf der Grundlage der Anschlussvereinbarung eines Arbeitgebers oder einer Gruppe von Arbeitgebern, die wirtschaftlich miteinander verbunden sind und eine spezielle Vorsorgelösung einrichten wollen, gegründet; für jeden Arbeitgeber wird eine Vereinbarung mit identischem Inhalt abgeschlossen. In Gemeinschaftskassen sind Arbeitgeber mit oder ohne wirtschaftliche Verbindung zueinander oder Mitglieder von Berufsverbänden zusammengeschlossen.

Art. 4 Ressourcen

1. Die Ressourcen der Stiftung setzen sich zusammen aus:
   a. dem Dotationskapital von CHF 40 000, das bei der Gründung der Stiftung zugeteilt wurde
   b. allen Einnahmen aus ihrer Tätigkeit, darunter
      - die reglementarischen Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten
      - die zugunsten der Versicherten an die Stiftung überwiesenen Freizügigkeitsleistungen

- die zugunsten der Versicherten an die Stiftung überwiesenen Beträge
- die Rückkäufe der Versicherten
- die Rückversicherungsleistungen
- die Vermögenserträge der Stiftung
- die Spenden und Vermächtnisse
- andere allfällige Einnahmen

2. Die Stiftung haftet für Ansprüche gegen eine angeschlossene Organisation ausschliesslich mit dem Vermögen der betroffenen angeschlossenen Organisation.
3. Die Beiträge der angeschlossenen Organisationen können aus den Reserven entnommen werden, die zuvor für diesen Zweck angesammelt und separat verbucht wurden.
4. Die Stiftung führt für jede angeschlossene Organisation getrennte Konten; die angeschlossenen Organisationen sind voneinander unabhängig.

Art. 5 Gemeinschaftskasse Groupe Mutuel Vorsorge-GMP

1. Die Arbeitgeber, die der Stiftung vor der Annahme der vorliegenden Statuten angeschlossen waren, werden per 1. Januar 2024 in der Gemeinschaftskasse Groupe Mutuel Vorsorge-GMP zusammengeführt.
2. Sämtliche Aktiven und Passiven der Stiftung per 31. Dezember 2023 werden per 1. Januar 2024 in die Gemeinschaftskasse Groupe Mutuel Vorsorge-GMP übertragen, ebenso alle Kosten für Leistungen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt sind, deren Entstehungsdatum jedoch vor dem 31. Dezember 2023 liegt und die im Zusammenhang mit Arbeitgebern stehen, welche vor dem 31. Dezember 2023 angeschlossen waren.

Art. 6 Beitritt

1. Als Mitglieder einer Organisation der Stiftung können Arbeitgeber und Selbstständige aufgenommen werden, die die vom Stiftungsrat festgelegten Anschlussbedingungen erfüllen.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt mit einer schriftlichen Vereinbarung.
3. Der Stiftungsrat erlässt die Reglemente, in denen die Rechte und Pflichten der Versicherten, der angeschlossenen Arbeitgeber, der angeschlossenen Organisationen und der Anspruchsberechtigten festgelegt sind. Das Teilliquidationsreglement wird von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Alle anderen Reglemente sowie ihre späteren, vom Stiftungsrat beschlossenen Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Art. 7 Organe

1. Die Organe sind:
   - der Stiftungsrat
   - der Geschäftsführer
   - die Revisionsstelle
2. Es obliegt dem Stiftungsrat, jegliche andere Person oder Kommission zu ernennen, die mit der Verwaltung und Ausführung der Aufgaben der Stiftung beauftragt sind, und die Dokumente zu erlassen, in denen die Zusammensetzung, Organisation und Funktionsweise der Organe und Dritter sowie deren Entschädigung präzisiert werden.
3. Jede angeschlossene Einheit wird durch eine Vorsorgekommission vertreten. Das Recht auf Kandidatur sowie das Wahl- und Ernennungsverfahren werden in einem Wahlreglement detailliert beschrieben. Die zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen sowie die Art der Beschlussfassung werden in einem Organisationsreglement im Detail beschrieben.

Art. 8 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er nimmt die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 51a BVG wahr.
2. Er setzt sich aus sechs bis zehn Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für eine Dauer von vier Jahren gewählt und können wiedergewählt werden. Der Stiftungsrat besteht aus einer gleichen Anzahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, die von den Kreisen der jeweiligen Vertreter in den verschiedenen Vorsorgekommissionen gewählt werden.
3. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er legt die Anzahl seiner Mitglieder fest und bestimmt seinen Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretär. Dieser kann ausserhalb des Stiftungsrats gewählt werden. Der Vorsitz wird durch ein Mitglied des Stiftungsrats und gestützt auf Art. 51 BVG geführt. Der Stiftungsrat kann die Modalitäten der Zuordnung des Vorsitzes bestimmen. Der Präsident und der Vizepräsident dürfen nicht demselben Kreis der Vertreter angehören.
4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse durch einfaches Mehr der Anwesenden.
   Für wichtige Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Änderungen der Statuten, des Organisations- und Wahlreglements, die Ernennung des Geschäftsführers sowie die Auflösung, Fusion oder Übertragung der Stiftung gelten als wichtige Beschlüsse.
   Der Stiftungsrat kann auch Zirkulationsbeschlüsse fassen, indem er seine Mitglieder per Rundschreiben konsultiert, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilgenommen haben. Zirkulationsbeschlüsse, die für das Handelsregister bestimmt sind, erfordern die Teilnahme aller Mitglieder an der Beschlussfassung.
5. Wenn die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht mehr erfüllt sind oder die Anschlussvereinbarung

gekündigt wird, endet das Mandat beim Stiftungsrat mit sofortiger Wirkung.

6. Sollte innerhalb einer Periode von vier Jahren ein Amt vakant sein, ernennen die Mitglieder des Stiftungsrats bis zum Ende der Periode ein Mitglied ad interim, das aus demselben Kreis von Vertretern stammt wie das ausscheidende Mitglied. Der Kandidat kann das Amt innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe mit Schreiben an den Präsidenten ablehnen.

Art. 9 Geschäftsführer

Der Stiftungsrat ernennt einen Geschäftsführer, der die operativen Tätigkeiten der Stiftung gemäss den Anweisungen des Stiftungsrats verwaltet und überwacht. Die Geschäftsführung kann an eine externe Gesellschaft delegiert werden.

Art. 10 Zugelassener Experte

Der Stiftungsrat bezeichnet einen von der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV zugelassenen Experten der beruflichen Vorsorge. Der zugelassene Experte ist im Sinn von Art. 40 BVV 2 unabhängig von der Stiftung.

Art. 11 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bestimmt eine Revisionsstelle, die im Sinn des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) als Revisionsexpertin zugelassen ist. Das Revisionsorgan ist unabhängig von der Stiftung im Sinn von Art. 34 BVV 2.

Art. 12 Buchführung

Das Geschäftsjahr der Stiftung und der angeschlossenen Organisationen entspricht dem Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr wird eine Bilanz, eine Betriebsrechnung und ein Anhang erstellt, die den Empfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 entsprechen.

Art. 13 Haftung

1. Das Vermögen der angeschlossenen Organisationen sowie die Leistungen aus den entsprechenden Rückversicherungsverträgen haften einzeln für die Verpflichtungen jeder angeschlossenen Organisation. Es besteht keine Solidarität zwischen angeschlossenen Organisationen mit getrennter Buchführung.
2. Das Vermögen der Stiftung haftet allein für die Verbindlichkeiten, die sich aus der allgemeinen Tätigkeit der Stiftung ergeben. Eine erweiterte Haftung der Stiftung ist ausgeschlossen.

Art. 14 Auflösung, Fusion und Übertragung

1. Die Stiftung kann nur aus gesetzlichen Gründen (Art. 88 ZGB) und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf Beschluss des Stiftungsrats mit einer Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden.
2. Bei der Auflösung der Stiftung nimmt der Stiftungsrat die Liquidation vor. Er nimmt seine Aufgaben bis zu deren Abschluss wahr.
3. Die Stiftung kommt ihren Verpflichtungen gegenüber den Begünstigten nach. Ihre Ansprüche werden unter Anwendung der geltenden Reglemente und verfügbaren finanziellen Mittel bestimmt. Wenn es die finanziellen Mittel erlauben, werden die individuellen Ansprüche proportional erhöht.
4. Kein Teil des Vermögens der Stiftung und der angeschlossenen Organisationen darf an die angeschlossenen Arbeitgeber zurückgegeben oder zu anderen Zwecken als der beruflichen Vorsorge verwendet werden.
5. Die Stiftung wird aufgelöst, wenn ihr Zweck nicht mehr oder nur noch sehr schwer erreichbar ist.
6. Die Stiftung kann auch in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertragen werden oder mit einer anderen Vorsorgeeinrichtung fusionieren.
7. Die Fusion oder Übertragung der Stiftung erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf Beschluss des Stiftungsrats mit einer Zweidrittelmehrheit.

Art. 15 Inkrafttreten und Änderung der Statuten

1. Inkrafttreten
   Diese Statuten treten mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde am 1. Januar 2024 in Kraft.
2. Version
   Bei vorliegendem Reglement handelt es sich um eine Übersetzung. Die französische Fassung ist verbindlich.
3. Änderung
   Der Stiftungsrat ist befugt, der Aufsichtsbehörde Änderungen der Statuten vorzuschlagen, die von einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder angenommen wurden (Art. 85, 86 und 86b ZGB).

Diese Statuten wurden vom Stiftungsrat am 28. November 2023 verabschiedet und von der Aufsichtsbehörde genehmigt.

Die Präsidentin:
Karin Perraudin

Der Sekretär:
Patrick Varone